

INTERPELLATION von Ralf Margreiter (Grüne, Oberrieden), Julia Gerber Rüegg (SP, Wädenswil) und Gerhard Fischer (EVP, Bäretswil) sowie Mitunterzeichnende

betreffend Pauschalbesteuerungsabkommen mit dem russischen Multimilliardär, Öl- und Aluminiumbaron Dr. V.

Erneut gerät die Pauschalbesteuerung von natürlichen Personen im Kanton Zürich ins Blickfeld von Politik, Medien und Öffentlichkeit. Auslöser ist dieses Mal der Fall des russischen Multimilliardärs Dr. V.

Für die Gewährung dieses Steuerprivilegs stützt sich das Kantonale Steueramt auf § 13 des Steuergesetzes, Besteuerung nach dem Aufwand:

§ 13 StG:

Natürliche Personen, die erstmals oder nach mindestens zehnjähriger Landesabwesenheit steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz nehmen und hier keine Erwerbstätigkeit ausüben, haben das Recht, bis zum Ende der laufenden Steuerperiode anstelle der Einkommens- und Vermögenssteuer eine Steuer nach dem Aufwand zu entrichten.

Sind diese Personen nicht Schweizer Bürger, steht ihnen das Recht auf Entrichtung der Steuer nach dem Aufwand auch weiterhin zu. (...)

Als Ausschlussgrund für die Pauschalbesteuerung nennt die Weisung des Steueramtes vom 28. Juli 1999 u.a. «Verwaltungsräte, die in der Schweiz persönlich zu Erwerbszwecken tätig sind». Dass Dr. V. in der Schweiz keine Erwerbstätigkeit ausüben soll, ist angesichts der wirtschaftlichen Aktivität, die er mit seiner RENOVA Group in zunehmender Intensität hier entfaltet, keine sonderlich einleuchtende Annahme.

So ist seine RENOVA Group über ihr Investmentvehikel Everest massgeblich an der OC Oerlikon und neuerdings am Winterthurer Sulzer-Konzern beteiligt. Aus der Medienmitteilung der Renova Management AG mit Sitz am Bleicherweg, Zürich: «V. wörtlich: ‚Sulzer ist ein sehr interessantes Unternehmen mit zukunftsweisenden Produkten. Dass wir nach OC Oerlikon ein weiteres Mal in ein Schweizer Industrieunternehmen investieren, zeigt, dass die Schweiz ein guter Standort für Wachstums- und Zukunftsunternehmen ist, die international in der ersten Liga spielen.‘» (http://www.presseportal.ch/de/story.htx?nr=1_00530399)

Schon nach der Übernahme von Anteilen bei Unaxis und ihrer Umbenennung in OC Oerlikon Corporation liess man investorenseitig verlauten: «Die RENOVA Group, deren Managementgesellschaft ihren Sitz in Zürich hat, verstärkt mit dem Engagement bei Unaxis ihre Aktivitäten in der Schweiz.» (http://www.presseportal.ch/de/story.htx?nr=1_00512873)

Die Beteiligungen erfolgten jeweils über die Everest Beteiligungs GmbH mit Sitz in Wien. Pikanter Detail: Im Unterschied zu den anderen wirtschaftlich Berechtigten der Everest Beteiligungs GmbH (RPR Privatstiftung, Wien, und Millennium Privatstiftung, Wien) wird Dr. V. als natürliche Person und mit seinen beiden Wohnsitzen genannt: 19 Bakrushina Street, Bld. 2, Apt. 15, 113054 Moskau, Russland und Susenbergstrasse 94, 8044 Zürich, Schweiz.

Die Beispiele lassen sich fortführen: Im Dezember 2006 gründete Dr. V. 's RENOVA die Firma Avelar Energy Ltd., welche schon im Februar 2007 den italienischen Konzern Energetic Source SPA schluckte, der wiederum ein Drittel der Anteile am größten italienischen Windenergieerzeuger Vento Energia kontrolliert. Gleichzeitig begann Avelar Energy Ltd. mit dem schweizerischen High-Tech-Konzern OC Oerlikon die Entwicklung und Produktion von eigenen Solarzellen. Am 7. März 2007 gab die Avelar Energy Ltd. bekannt, dass sie in Italien, der Schweiz und Deutschland innert fünf Jahren 1 Milliarde Dollar in erneuerbare Energien investieren werde. Mit Wind-, Sonnen- und Bioenergie sollen 1.000 Megawatt produziert werden.

Angesichts solcher Umstände sind blosser Verweise auf das Steuergeheimnis nicht geeignet, zu beschwichtigen. Und dass der Regierungsrat in der Antwort auf Anfrage KR-Nr. 38/2007 «ein wesentliches öffentliches Interesse» an Klärung und Transparenz im Fall Dr. V. nicht erkennen kann, belegt höchstens, dass er nur noch wenig Bezug dazu hat, was in der realen Welt gedacht und diskutiert wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. War nach Auffassung des Regierungsrates und in Kenntnis der wirtschaftlichen Aktivitäten von Dr. V. die Gewährung des Pauschalbesteuerungsprivilegs jederzeit rechters? Wurde dies jeweils auf jede neue Steuerperiode hin überprüft?
2. Kann der Regierungsrat auf Grund der genannten oder weiterer bekannter wirtschaftlicher Aktivitäten von Dr. V. auf dem Gebiet der Schweiz einen Bedarf erkennen, die künftige Gewährung der Pauschalbesteuerung einer Überprüfung zu unterziehen?
3. Schliesst das Doppelbesteuerungsabkommen der Schweiz mit der Russischen Föderation (in Kraft seit dem 18. April 1997) nach Auffassung des Regierungsrates aus, Einkünfte, Gewinne und Vermögen, die aus wirtschaftlichen Aktivitäten von Dr. V. in der Schweiz anfallen bzw. hier zuzurechnen sind, in der Schweiz und damit im Kanton Zürich einer ordnungsgemässen Besteuerung zu unterziehen?
4. Laut Informationen aus dem Internet errichtete Dr. V. seinen Zweitwohnsitz in Zürich im Jahr 2004. Ab dieser Steuerperiode wird auch das Gesuch um Gewährung der Besteuerung nach Aufwand eingereicht und bewilligt worden sein. Das Pauschalsteuerabkommen vom Dr. V. fällt damit in die Amtszeit des ehemaligen Chefs Steueramt, A.S., gegen den nach wie vor ein Strafverfahren hängig ist. War A.S. in die Gewährung der Pauschalbesteuerung für Dr. V. involviert? Wenn ja, wie?

Ralf Margreiter
Julia Gerber Rüegg
Gerhard Fischer

Hp. Amstutz	P. Anderegg	U. Annen	M. Brandenberger	U. Braunschweig
R. Brunner	H. Bucher	R. Büchi	A. Burger	M. Burlet
B. Bussmann	E. Derisiotis	S. Dollenmeier	B. Egg	H. Fahmi
S. Feldmann	K. Furrer	W. Furter	R. Götsch	B. Gschwind
J. Gübeli	E. Guyer	T. Hardegger	E. Hildebrand	P. Holenstein
L. Hübscher	H. Jauch	U. Keller	A. Kennel	C. Krebs
M. Kull	K. Maeder	T. Mauchle	R. Munz	M. Naef
G. Petri	A. Riedi	M. Rohweder	E. Scheffeldt	P. Schulthess
C. Schürch	P. Seiler	J. Serra	A. Sprecher	M. Spring
R. Steiner	H. Strahm	E. Torp	M. Trüb	P. Weber
T. Ziegler	E. Ziltener	J. Zollinger		